

II-1266 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
 DIPLO.-ING. DR. RUDOLF STREICHER
 Pr.Zl. 5901/9-Info-87

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
 Tel. (0222) 73 75 07
 Fernschreib-Nr. 111800
 DVR: 0090204

382 IAB

1987-07-08

zu 344 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage
 der Abg. Blau-Meissner und Genossen
 vom 13. Mai 1987, Nr. 344/J-NR/87,
 "Fahrpreisermäßigung für Zivil-
 invalide"

Ihre Fragen beeindre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Derzeit bestehen für Behinderte folgende Begünstigungen:

Schienenverkehr - Inland

- Schwerkriegsbeschädigten, deren Erwerbsfähigkeit nach den Bestimmungen des KOGV 1957 oder des OFG 1947 um mindestens 70 % gemindert ist, sowie Zivilblinden, das sind Personen, welche völlig blind sind, oder auf keinem Auge mehr als 1/25 der normalen Sehschärfe besitzen, wird eine ca. 50 % Fahrpreisermäßigung gewährt.
- Grundsätzlich unentgeltliche Beförderung eines Begleiters und eines Führhundes bei gemeinsamer Fahrt mit dem Schwerkriegsbeschädigten bzw. Zivilblinden;
- Krankengeräte werden generell unentgeltlich befördert, wenn deren Besitzer im selben Zug mitfährt;
- Grundsätzlich gebührenfreie Platzreservierung für Schwerkriegsbeschädigte und Zivilblinde sowie eine 50 %ige Gepäcksfrachtermäßigung.

- 2 -

Im Kraftfahrliniенverkehr

- Schwerkriegsbeschädigte und Zivilblinde erhalten eine 50 %ige Fahrpreisermäßigung;
- Unentgeltliche Beförderung im Ortslinienverkehr aufgrund eines von den Landesinvalidenämtern ausgegebene Schwerkriegsbeschädigten-Ausweises;
- Grundsätzlich unentgeltliche Beförderung eines Begleiters bzw. eines Führhundes bei gemeinsamer Fahrt mit dem Schwerkriegsbeschädigten bzw. Zivilblindem.

Für den Bereich der Österreichischen Bundesbahnen sind diese Fahrpreisermäßigungen als Sozialtarif mit jährlichen Abgeltungsregelungen gem. § 18 Bundesbahngesetz anerkannt.

Zu der Frage 2 und 3:

Der Gewährung einer speziellen Fahrpreisermäßigung für Zivilinvalide steht, abgesehen von finanziellen Erwägungen, auch der Umstand entgegen, daß einheitliche Zuordnungskriterien, die es erlauben, den Kreis der anspruchsberechtigten Zivilinvaliden gegenüber nicht anspruchsberechtigten Behinderten abzugrenzen, nicht bestehen.

Daher ist auch eine nach gesundheitlichen Kriterien einheitliche Abgrenzung, die erforderlich wäre, um eine Fahrpreisermäßigung administrieren zu können, derzeit nicht vorhanden. Eine derartige normative Determinierung fällt auch nicht in den Kompetenzbereich meines Ressorts.

Dazu kommt noch, daß die sozialrechtliche Obsorge für diese Menschen auch bei gleicher Behinderung, nach dem Zeitpunkt der Entstehung, dem Bund oder dem jeweiligen Land obliegen kann; diese komplizierte Rechtslage würde größte Probleme bei der notwendigen Abgeltung der den Österreichischen Bundesbahnen erwachsenden Einnahmenausfälle mit sich bringen.

- 3 -

Solange diese Frage - normative Determinierung und Abgeltungsproblematik - von den zuständigen Stellen nicht gelöst sind, besteht für die Österreichischen Bundesbahnen keine Möglichkeit, eine eigenständige Fahrpreisermäßigung für Zivilinvalide oder Bundesheeropfer vorzusehen.

Wien, am 7. Juli 1987

Der Bundesminister:

